

Stand 20.05.2007

**Praktikumsordnung
für den Bachelor-Studiengänge Maschinenbau und Biomedizinische Technik
der Universität Rostock**

vom [*Datum der Ausfertigung*]

„Auf Grund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 05. Juli 2002 (GVOBl M-V Seite 398) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl M-V Seite 539) hat die Universität Rostock folgende Praktikumsordnung für die Bachelor-Studiengänge Maschinenbau und Biomedizinische Technik als Satzung erlassen.“

Inhalt

- § 1 Gültigkeit der Praktikumsordnung
- § 2 Ziel des Industriepraktikums
- § 3 Dauer und Aufteilung des Industriepraktikums
- § 4 Fachliche Gliederung des Grundpraktikums
- § 5 Fachliche Gliederung des Fachpraktikums
- § 6 Betriebe für das Praktikum
- § 7 Bewerbung um eine Praktikumsstelle
- § 8 Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten
- § 9 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
- § 10 Berichterstattung über das Industriepraktikum
- § 11 Zeugnis über Praktikumstätigkeiten
- § 12 Praktikum im Ausland
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1

Gültigkeit der Praktikumsordnung

Die Praktikumsordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau in Verbindung mit der Prüfungsordnung vom nn.nn.2007 und der Studienordnung vom nn.nn.2007 sowie für den Bachelor-Studiengang Biomedizinische Technik in Verbindung mit der Prüfungsordnung vom nn.nn.2007 und der Studienordnung vom nn.nn.2007.

§ 2

Ziel des Industriepraktikums

(1) Als Vorbereitung auf das Studium sollen die künftigen Studierenden im Grundpraktikum schon vor Studienbeginn grundlegende Techniken der Herstellung und Verarbeitung von Roh-, Halb- und Fertigfabrikaten des Maschinenbaus kennen lernen. Im Verlauf des Studiums soll das Fachpraktikum das Studium ergänzen, indem es ermöglicht, erworbene Kenntnisse in ihrem Praxisbezug zu vertiefen und bereits in einem gewissen Umfang anzuwenden. Ein wesentlicher Aspekt des Praktikums liegt auch im Erfassen der soziologischen Seite des Betriebsgeschehens. Die Studierenden sollen den Betrieb, in dem sie tätig sind, als Sozialstruktur verstehen und insbesondere das Verhältnis zwischen Führungskräften und Mitarbeitern kennen lernen.

(2) Abhängig von der Art seiner Durchführung kann das Industriepraktikum bevorzugt dem einen oder dem anderen der folgenden Zwecke dienen.

- Als Orientierungshilfe für Entscheidungen in der Studienplanung und –schwerpunktbildung dient das Praktikum vornehmlich dann, wenn schon früh im Studium in mehreren kürzeren Abschnitten eine größere Zahl von signifikant unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen kennen gelernt wird.
- Als Vertiefung erworbener Studienkenntnisse, berufsüberleitend und als Hilfe bei Entscheidungen im Rahmen des Berufseintritts dient das Praktikum vornehmlich dann, wenn relativ spät im Studium ein Praktikumsabschnitt in Form eines sogenannten „interdisziplinären Projektpraktikums“ durchgeführt wird.

§ 3

Dauer und Aufteilung des Industriepraktikums

(1) Das Industriepraktikum für die Bachelor-Studiengänge Maschinenbau und Biomedizinische Technik umfaßt insgesamt 16 Wochen. Das Industriepraktikum ist fachlich aufgeteilt in das Grundpraktikum und in das Fachpraktikum.

(2) Das Grundpraktikum dient der Einführung in die industrielle Fertigung und damit der Vermittlung unerlässlicher Elementarkenntnisse. Die Praktikantin oder der Praktikant soll unter der Anleitung fachlicher Betreuer die Werkstoffe in ihrer Be- und Verarbeitbarkeit kennen lernen und einen Überblick über Fertigungseinrichtungen und -verfahren erlangen. Das Grundpraktikum umfasst 8 Wochen und ist in der Regel vollständig vor Studienbeginn als Vorpraktikum abzuleisten. Das absolvierte Grundpraktikum ist eine Voraussetzung für die Zulassung zu den Bachelor-Studiengängen Maschinenbau und

Biomedizinische Technik. In begründeten Verhinderungsfällen kann genehmigt werden, das Grundpraktikum teilweise oder vollständig nach Studienbeginn nachzuholen.

(3) Das Fachpraktikum soll einerseits betriebstechnische Erfahrungen in der Herstellung und im Betrieb von Produkten und Anlagen des Maschinenbaus und der Verfahrenstechnik und andererseits Erfahrungen in Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen von Ingenieuren im Maschinenbau bzw. in der Biomedizinischen Technik vermitteln. Es umfasst 8 Wochen und soll auf Grund der angestrebten qualifizierten Tätigkeiten überwiegend nach dem dritten Fachsemester studienbegleitend in den vorlesungsfreien Zeiten durchgeführt werden. Entsprechende Tätigkeiten bereits vor Studienbeginn bzw. während der ersten Fachsemester werden jedoch auch für das Fachpraktikum angerechnet.

(4) Der Nachweis des vollständigen Industriepraktikums von 16 Wochen wird generell zur Zulassung zur Bachelor-Arbeit verlangt.

(5) Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes. Durch Urlaub, Krankheit oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden. Gegebenenfalls sollte um Vertragsverlängerung gebeten werden, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können.

§ 4

Fachliche Gliederung des Grundpraktikums

(1) Das Grundpraktikum dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in den Grundlagen der Be- und Verarbeitung von Werkstoffen sowie der funktionsgerechten Montage von Baugruppen in der industriellen Fertigung. Unter Anleitung fachlicher Betreuer soll die Praktikantin oder der Praktikant verschiedene grundlegende Fertigungsverfahren und -einrichtungen kennen lernen. Das Grundpraktikum umfasst folgende Tätigkeitsgebiete:

GP1: Spanende Fertigungsverfahren:

Beispiele: Sägen, Feilen, Bohren, Gewindeschneiden, Drehen, Hobeln, Fräsen, Schleifen.

GP2: Umformende Fertigungsverfahren:

Beispiele: Kaltformen, Biegen, Richten, Pressen, Walzen, Ziehen, Schneiden, Stanzen, Nieten, Schmieden.

GP3: Urformende Fertigungsverfahren, alternativ Beschichtungsverfahren:

Beispiele: Gießen, Sintern.
Lackieren, Kunststoffspritzen.

GP4: Füge- und Trennverfahren:

Beispiele: Löten, Schweißen, Brennschneiden, Kleben.

GP5: Fertigungs-, Prüf- und Montageverfahren im Produktionsprozess:

Dieses Gebiet umfasst alle Tätigkeitsfelder des Fachpraktikums im Bereich A.

(2) Für die vollständige Anerkennung muss das Grundpraktikum folgende Bedingungen erfüllen:

1. Gesamtumfang mindestens 8 Wochen,

2. Abdeckung von mindestens 3 der 5 genannten Tätigkeitsgebiete GP1 bis GP5,
3. Anrechnung von minimal 1 bis maximal 4 Wochen je Tätigkeitsgebiet.

§ 5

Fachliche Gliederung des Fachpraktikums

(1) Das Fachpraktikum umfasst Erfahrungserwerb und Tätigkeiten mit Bezug zum Maschinenbau, zur Verfahrenstechnik und/oder zur Biomedizinischen Technik in den beiden folgenden Bereichen A und B:

Bereich A: Betriebstechnisches Praktikum

Kennzeichnung: Eingliederung der Praktikantin oder des Praktikanten in ein Arbeitsumfeld von Facharbeitern, Meistern und Technikern mit überwiegend ausführendem Tätigkeitscharakter.

Typische Tätigkeitsgebiete können hier z.B. sein: Herstellung und Bearbeitung von Werkstoffen bzw. Halb- und Fertigfabrikaten, Montage, Inbetriebnahme, Instandhaltung, Reparatur, Prüfung und Qualitätskontrolle, Anlagenbetrieb.

Bereich B: Ingenieurtechnisches Praktikum

Kennzeichnung: Eingliederung der Praktikantin oder des Praktikanten in das Arbeitsumfeld von Ingenieuren oder entsprechend qualifizierten Personen mit überwiegend entwickelndem, planendem oder lenkendem Tätigkeitscharakter.

Typische Tätigkeitsgebiete können hier z.B. sein: Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Berechnung, Versuch, Projektierung, Produktionsplanung, Produktionssteuerung, Logistik, Betriebsleitung, Ingenieurdienstleistungen.

(2) Für die vollständige Anerkennung muss das Fachpraktikum folgende Bedingungen erfüllen:

1. Gesamtumfang mindestens 8 Wochen
2. Insgesamt wird die Abdeckung von mindestens 2 signifikant unterschiedlichen Tätigkeitsgebieten aus den Bereichen A und/oder B mit minimal 1 Woche und maximal 4 Wochen je Tätigkeitsgebiet gefordert.
3. Alternativ zu verschiedenen Tätigkeitsgebieten mit jeweils maximal 4 Wochen werden im Bereich B auch längere Tätigkeiten in einem einzelnen Teilbereich als *interdisziplinäres Projektpraktikum* anerkannt, wenn das bearbeitete Aufgabenfeld in besonderem Maße durch vielfältige Bezüge zu unterschiedlichen Teilbereichen gekennzeichnet ist. Das *interdisziplinäre Projektpraktikum* kann in einem Block das gesamte geforderte Fachpraktikum erfüllen.

§ 6

Betriebe für das Praktikum

(1) Die im Grund- und Fachpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in mittleren (ab ca. 30 Mitarbeitern) und großen Industriebetrieben erworben werden, die auch von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbe-

triebe anerkannt sind. Für das Grundpraktikum können bedingt auch größere produzierende Handwerksbetriebe geeignet sein.

(2) Im Allgemeinen nicht geeignet und deshalb nicht zugelassen sind Handwerksbetriebe des Wartungs- und Dienstleistungssektors sowie Institute der oder an Hochschulen.

(3) Für den Bereich B des Fachpraktikums kommen auch Ingenieurbüros und hochschulunabhängige Forschungseinrichtungen in Frage. Zumindest die allgemeine Lenkung der Praktikumsstätigkeit sollte hier durch eine Person mit Ingenieurqualifikation erfolgen.

§ 7

Bewerbung um eine Praktikumsstelle

(1) Vor Antritt der Ausbildung sollten sich die künftigen Praktikantinnen und Praktikanten anhand dieser Richtlinien oder durch Anfrage beim Praktikantenamt genau mit den Vorschriften vertraut machen, die hinsichtlich der Durchführung des Praktikums und der Berichterstattung über die Praktikantentätigkeit bestehen. Da Praktikantenstellen nicht vermittelt werden, müssen sich die Praktikantinnen und Praktikanten selbst bei den Betrieben um eine Praktikumsstelle bewerben.

§ 8

Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) Das Praktikantenverhältnis wird durch Abschluß eines Praktikantenvertrages zwischen dem Betrieb und dem Praktikanten rechtsverbindlich begründet. Im Praktikantenvertrag sind die Rechte und Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebs sowie Art und Dauer des Praktikums zu regeln. Die Praktikantinnen und Praktikanten unterliegen während ihrer Tätigkeit im Betrieb den dort geltenden Richtlinien der betrieblichen Abläufe. Es wird erwartet, daß sich die Praktikantinnen und Praktikanten durch Bereitwilligkeit, Hilfsbereitschaft, Kollegialität und Fleiß auszeichnen.

(2) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben selbst darauf zu achten, daß die vorgeschriebene Ausbildung im Betrieb ermöglicht wird.

(3) Dem Ausbildungsbetrieb bleibt überlassen, ob und in welcher Höhe eine Unterhalts- und Ausbildungsbeihilfe geleistet wird.

(4) Praktikantinnen und Praktikanten sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme an der Berufsschule wird auf die ohnehin kurze Praktikumszeit nicht angerechnet.

(5) Die Praktikanten haben darauf zu achten, dass sie während der Praktikantenzeit ausreichenden Versicherungsschutz haben. Eine Unfallversicherung besteht für jeden Praktikanten durch Gesetzeskraft, dagegen keine Haftpflichtversicherung. Die Universität haftet nicht für Schäden, die Praktikantinnen und Praktikanten verursachen.

§ 9

Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

- (1) Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildungen (Lehren) und praktische Berufstätigkeiten können als Praktikum bis zu 16 Wochen angerechnet werden. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse sowie ggf. der durchlaufene Ausbildungsplan.
- (2) Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer *Praktikumstätigkeit* bescheinigt (Werkstudententätigkeiten), die aber dennoch im Sinne dieser Richtlinie ausbildungsfördernd sind, werden mit insgesamt maximal 8 Wochen angerechnet, soweit sie in hier genannten Tätigkeitsbereichen und geeigneten Betrieben durchgeführt werden. Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß dieser Richtlinie ausgeführte Praktikumsberichte, jedoch ohne Abzeichnung durch den Betrieb.
- (3) Von Praktikumsämtern an deutschen Universitäten in den Studiengängen Maschinenbau und Verfahrenstechnik bereits anerkannte Praktikumsstätigkeiten werden bei Wechsel der Hochschule in vollem Umfang angerechnet. Erforderlich ist der Anerkennungsnachweis der früheren Hochschule.
- (4) Anerkannte Praktika in anderen technischen Studiengängen als Maschinenbau an deutschen Universitäten sowie in technischen Studiengängen einschließlich Maschinenbau und Verfahrenstechnik an anderen deutschen und ausländischen Hochschulen werden angerechnet, soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen. Erforderlich sind entsprechende Anerkennungsnachweise, ggf. Betriebszeugnisse, Informationen über die zugrundeliegende Praktikumsrichtlinie und Berichte.
- (5) Fachpraktische Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen an Fachgymnasien Technik, an Technikerschulen und an entsprechenden Ausbildungsstellen, sowie betriebliche Ausbildungszeiten im Rahmen des Besuches einer Fachoberschule Technik werden mit maximal 8 Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche gemäß § 4 abdecken. 40 Schulstunden werden als eine Praktikumswoche gewertet. Erforderlich sind entsprechende Schulbescheinigungen, ggf. auch Ausbildungspläne der Schulen. Betriebspraktika während des Besuchs allgemeinbildender Schulen werden prinzipiell nicht angerechnet.
- (6) Bei der Bundeswehr erbrachte Ausbildungs- und Dienstzeiten in Instandsetzungseinheiten, die mindestens dem Niveau der Materialerhaltungsstufe II entsprechen, werden mit maximal 8 Wochen auf das Grund- bzw. Fachpraktikum angerechnet, soweit sie die geforderten Tätigkeitsbereiche gemäß § 4 und § 5 abdecken. Erforderlich sind entsprechende *Allgemeine Tätigkeitsnachweise* (ATN-Bescheinigung) oder frei formulierte Zeugnisse der Dienststelle, sowie gemäß dieser Richtlinie geführte Praktikumsberichte, jedoch ohne Unterschrift der Dienststelle.
- (7) Technische Ausbildungen im Zivildienst werden mit maximal 8 Wochen auf das Grund- bzw. Fachpraktikum angerechnet, soweit sie die geforderten Tätigkeitsbereiche gemäß § 4 und § 5 abdecken. Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über die durchgeführte Ausbildung sowie gemäß dieser Richtlinie geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.
- (8) Qualifizierte technische Aus- und Weiterbildungskurse, die im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr unter der Bezeichnung *Arbeitsgemeinschaften* in der Freizeit angeboten werden, können bei erfolgreicher Teilnahme mit maximal 4 Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet werden, soweit sie die geforderten Tätigkeitsbereiche gemäß § 4 abdecken. Dies gilt auch für gleichwertige Kursangebote von

anderen Trägern. Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über erfolgreiche Teilnahme sowie gemäß dieser Richtlinie geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.

(9) Die unter Abs. 5 bis 8 aufgeführten Ersatzzeiten können auch in ihrer Summe nur bis zu einem Gesamtumfang von maximal 8 Wochen angerechnet werden.

(10) Behinderte können besondere Regelungen mit dem Praktikantenamt vereinbaren.

§ 10

Berichterstattung über das Industriepraktikum

(1) Über die gesamte Dauer der Praktikumstätigkeit sind Berichte zu führen und zur Beantragung der Anerkennung dem Praktikantenamt vorzulegen. Die Berichte sollen eigene Tätigkeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse der Praktikantin oder des Praktikanten wiedergeben, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Betriebes unterliegen. Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit (z.B. Abschriften aus Fachkundebüchern) werden nicht anerkannt.

(2) Im Grundpraktikum muss wöchentlich eine nach Tagen gegliederte Tätigkeitsübersicht und ein Arbeitsbericht über eine ausgeführte Tätigkeit mit einem Umfang von ein bis zwei DIN A4-Seiten inklusive Bildern verfasst werden.

(3) Im Fachpraktikum sollen umfassendere Berichte über ganze Praktikumsabschnitte oder aber über ausgewählte Teilaufgaben innerhalb eines Praktikumsabschnittes mit einem der Wochenzahl entsprechenden Gesamtumfang erstellt werden. Sofern der Betrieb dies gestattet, können hierbei auch Berichte verwendet werden, die im Rahmen der Praktikumstätigkeit bereits für den Betrieb erstellt wurden. Einem mehrere Wochen abdeckenden Gesamtbericht ist eine Übersicht über die fachliche und zeitliche Gliederung des Praktikumsabschnittes und eine kurze Beschreibung des Betriebes bzw. des Tätigkeitsbereiches voranzustellen. Ein Gesamtbericht muss inklusive Bildern einen Umfang von ein bis zwei DIN A4-Seiten pro Woche haben. Das Fachpraktikum wird prinzipiell von einer Professorin oder einem Professor des Fachgebietes betreut.

(4) Die erreichten Ergebnisse sind in einem von der oder dem betreuenden Professorin oder Professor festzulegendem Kolloquium zu präsentieren. Der erfolgreiche Abschluss ist auf dem Praktikumsbericht zu bescheinigen.

(5) Abgesehen von den in § 9 genannten Ausnahmen müssen alle Berichte durch die im Betrieb mit der Betreuung beauftragten Person mit Namen, Datum und Stempel abgezeichnet werden.

§ 11

Zeugnis über Praktikumstätigkeiten

(1) Zur Beantragung der Anerkennung von Praktikumstätigkeiten ist neben den Berichten ein Zeugnis bzw. eine Bescheinigung des Betriebes über die Durchführung der Praktikumstätigkeit im Original zur Einsicht vorzulegen und als Kopie abzugeben.

(2) Das Zeugnis muss folgende Angaben enthalten:

- Ausbildungsbetrieb, ggf. Abteilung, Ort, Branche
- Name, Vorname, Geburtstag und -ort der Praktikantin/des Praktikanten
- Beginn und Ende der Praktikumstätigkeit
- Aufschlüsselung der Tätigkeiten nach Tätigkeitsbereich bzw. Tätigkeitsart und Dauer
- explizite Angabe der Anzahl der Fehltage, auch wenn keine Fehltage angefallen sind.

§ 12

Praktikum im Ausland

(1) Die Durchführung von Praktikantentätigkeiten im Ausland wird ausdrücklich empfohlen, sie müssen jedoch dieser Ordnung entsprechen.

(2) Bei einem Auslandspraktikum kann der Bericht auch in Englisch oder in Abstimmung mit dem zuständigen Praktikantenamt auch in anderen Sprachen abgefasst sein. Falls das Zeugnis nicht in Deutsch oder Englisch oder in einer anderen mit dem Praktikantenamt abgestimmten Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

§ 13

In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom [Datum des Senatsbeschlusses] und der Genehmigung des Rektors vom [Datum der Ausfertigung].

Rostock, den [Datum der Ausfertigung]

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Thomas Strothotte